

IGE  
Abteilung Recht & Internationales  
Stauffacherstrasse 65  
3003 Bern

Bern, 31. März 2008

## **Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt «Swissness»)**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrter Herr Addor

Für die Möglichkeit, zum Gesetzgebungsprojekt «Swissness» Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

### **PRÄAMBEL**

Die vorliegende Gesetzesrevision ist ein Musterbeispiel eines Gesetzesprojektes, das beweist: das Bewahren der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und unlauterer Produktauslobung stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz und das Image der Schweiz. Denn von klaren Kriterien der Verwendung des Schweizerkreuzes auf Produkten profitieren erstens die Eidgenossenschaft als Staat, zweitens die Schweiz als Land mit einem Ruf für qualitativ hochstehende Produkte, drittens die Unternehmen, die vor Konkurrenten bewahrt werden, welche unkorrekte Angaben über ihre Produkte machen, und viertens die Konsumentinnen und Konsumenten, welche die Gewissheit haben, dass «Schweizer Produkte» auch tatsächlich aus der Schweiz stammen.

Dementsprechend muss die vorliegende Gesetzesrevision die erwähnten vier Ziele erfüllen. Aufgrund der Zielkongruenz ist dies hier einfacher als bei anderen Projekten und grosse Ziel-

konflikte können kaum entstehen. Selbstredend wird die SKS dennoch pointiert Stellung nehmen insbesondere zu den Konsumenten Anliegen, also zum Schutz vor Täuschung.

Tatsächlich ist es dem IGE nahezu vollständig gelungen, eine Gesetzesrevision vorzulegen, welche die erwähnten vier Ziele erfüllt. Die SKS unterstützt vorliegenden Entwurf weitgehend. Er bringt an mehreren Stellen deutliche Verbesserungen. An einigen Orten verlangt die SKS Nachbesserungen. Insgesamt ist die SKS überzeugt, dass gegen dieses Projekt nur opponieren kann, wer die Konsumentinnen und Konsumenten nicht über die wahre Herkunft der Produkte informieren und/oder der Marke Schweiz schaden will.

Hoherfreut zeigt sich die SKS, dass das IGE die entscheidende Rolle der Konsumentinnen und Konsumenten als Marktteilnehmende anerkennt. Das IGE hat dies auf S. 87 der Vernehmlassungsunterlagen ausführlich dargelegt. Konsumentinnen und Konsumenten sind keinesfalls Störenfriede, welche die Entwicklung des Marktes behindern. Transparenz, Information und Schutz vor Täuschung sind nicht unnötige Auflagen, welche die Kosten in die Höhe treiben. Ganz im Gegenteil – und dies schreibt das IGE zutreffend – verringern Transparenz und Schutz vor Täuschung die Kosten der Konsumentinnen und Konsumenten, sich über die Produkte zu informieren, da ja naturgemäss die Anbieter über viel mehr Information über ihre Produkte verfügen. Die Verringerung dieser Informationskosten (u.a. mittels Herkunftsangaben) führt dazu, dass die Konsumentinnen und Konsumenten leichter das Produkt finden, das ihrem Bedürfnis entspricht. Damit wird die allgemeine Zufriedenheit erhöht – oder die allgemeine Wohlfahrt, wie es die NationalökonomInnen ausdrücken würden. Da in der Schweiz dasjenige Produkt, das dem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten am nächsten ist, häufig ein Produkt von hoher Qualität ist, bringt die Reduktion der Informationskosten auch eine bedeutsame Stärkung der Schweizer Wirtschaft.

Wir bedauern, dass dieses Verständnis der Konsumentinnen und Konsumenten als Marktteilnehmende nicht häufiger von der Bundesverwaltung vertreten wird. Es drängt sich der Verdacht auf, dass dies nur geschieht, wenn die Anliegen der Konsumierenden und diejenigen der Unternehmen kongruent sind, wie es bei dieser Gesetzesrevision der Fall ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Transparenz vielfach als Störfaktor behandelt.

Unabdingbar ist für uns, dass die vorliegende Revision nicht dazu führen darf, dass die zwingende Deklaration der Herkunft im Lebensmittelrecht abgeschwächt wird. Denn Deklaration ist nicht Werbung, Deklaration ist ein Bestandteil des Rechtes auf Information, welches die Konsumentinnen und Konsumenten haben. Wie oben erwähnt führt das IGE selbst aus, dass Information essentiell ist für den «richtigen» Kaufentscheid.

## **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Die SKS versteht das Anliegen, das Schweizerkreuz als Marketinginstrument (auch für Produkte, statt nur für Dienstleistungen wie bisher) zu verwenden. Wir stehen staatlicher Marketingförderung aber jeweils skeptisch gegenüber. In diesem Fall unterstützen wir aber die vorgeschlagenen Bestrebungen. Nachfolgend die Begründung und die Bedingung, mit der unsere Unterstützung verknüpft ist:

**Begründung:** Die heutige Rechtssituation hat in der Praxis zu einem Durcheinander und zu Abgrenzungsfällen geführt. Unternehmen verwendeten und verwenden das Schweizerkreuz auf Produkten, obwohl nach Auffassung der Konsumentinnen und Konsumenten sowie anderer Unternehmen das entsprechende Produkt gar nicht aus der Schweiz stammt. Damit wird deutlich, dass eine Definition, was denn ein Schweizer Produkt ist, fehlt bzw. jeder Wirtschaftsteilnehmende dies anders definiert. Angesichts dessen ist es nötig, in diesem Bereich zu legiferieren.

Diese Begründung leitet über zur Bedingung, deren Nachkommen für die SKS zentral ist. Die Verwendung des Schweizerkreuzes (aber auch anderer Hoheitszeichen, wie des Schweizer Wappens und allenfalls ausländischer Hoheitszeichen) als Herkunftsangabe muss nach Kriterien erfolgen, die klar sind und die die Konsumentinnen und Konsumenten nicht über die wahre Herkunft der Produkte täuschen.

Die SKS ist der Ansicht, dass dies dem IGE nahezu vollständig gelungen ist. Die bisherige Unterscheidung zwischen Waren und Dienstleistungen wird aufgehoben, was logisch nicht nachvollziehbar war. Ebenso werden Schweizerkreuz (als Herkunftsangabe) und Schweizer Wappen (als Hoheitszeichen) klar unterschieden. Die SKS ist sich natürlich bewusst, dass es einige Zeit benötigt, bis die Konsumentinnen und Konsumenten diese Unterscheidung vollständig zur Kenntnis genommen haben. Dennoch ist es der heutigen Lösung eindeutig vorzuziehen, da zukünftig ein roter Faden im Gebrauch der öffentlichen Zeichen zu erkennen sein wird.

Für die SKS ist insbesondere die Verwendung von öffentlichen Zeichen von Bedeutung, wenn diese als Herkunftsangabe dienen. Bei ihrem Einkauf achten die Konsumentinnen und Konsumenten ausgesprochen auf die Herkunftsangabe. Eine Studie des BAG hält fest, dass beispielsweise beim Kauf von Lebensmitteln die Konsumentinnen und Konsumenten gleichermaßen auf den Preis, die Qualität und die Herkunft achten. Insofern ist es folgerichtig, dass am Verkaufspunkt nicht nur der Preis, sondern auch die Herkunft angegeben wird. Alles andere verunmöglicht einen informierten Kaufentscheid und führt zu den vom IGE erwähnten Problemen (siehe Präambel).

Mit der Deklaration der Herkunft auf der Verpackung ist es hingegen nicht getan. Es muss klar sein, was unter Herkunft zu verstehen ist, beispielsweise unter Schweizer Herkunft. Gilt ein

Industrieprodukt als Schweizer Produkt, wenn die Firma ihren Sitz in der Schweiz hat und die gesamte Entwicklungsarbeit in der Schweiz gemacht hat, die Fertigung aber grossmehrheitlich in China stattfindet? Gilt eine Fertigpizza als aus der Schweiz stammend, wenn die gesamte Herstellung in der Schweiz erfolgt, die Zutaten hingegen aus aller Herren Länder stammen? Gilt Trockenfleisch als Schweizer Lebensmittel, wenn die Verarbeitung in der Schweiz erfolgt, das Fleisch aber von brasilianischen Rindern stammt?

Die Antworten auf diese Fragen sind nicht einfach. Das IGE schickt einen Vorschlag der Herkunft in Vernehmlassung. Die SKS begrüsst das Herangehen an diese heikle Problematik. Gerade zu diesem Punkt haben wir hingegen einige Kritik. Insbesondere erachten wir die Gleichstellung «Herkunft = Herstellungsort», die bereits heute teilweise praktiziert wird, als nicht praktikabel bei verarbeiteten Naturprodukten/Lebensmitteln. Wir sind der entschiedenen Ansicht, dass bei diesen (sowohl hochgradig verarbeitete Lebensmittel wie Eis oder Fertigpizza als auch einfach verarbeitete Lebensmittel wie Käse oder Trockenfleisch) die Konsumentinnen und Konsumenten hierunter zwei verschiedene Sachen verstehen. Der Herstellungsort ist der Ort, an dem das Lebensmittel hergestellt wurde, beispielsweise verarbeitet (z.B. geräuchert) oder zusammengemischt. Als Herkunft wird hingegen der Ort verstanden, aus dem die essentiellen Rohstoffe dieser Lebensmittel stammen. Unseres Erachtens ist dies auch aufgrund der Bedeutung des Wortes «Herkunft» logisch. Die Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich für die so verstandene «Herkunft», also für den «Inhalt» eines verarbeiteten Lebensmittels. Sie würden niemals einen Käse als «Schweizer Käse» akzeptieren, der mit deutscher Milch produziert worden ist.

Dies zeigt auch eine weitere Problematik auf: Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wagt sich das IGE in das äusserst sensible Gebiet der Lebensmittel. Sowohl das Einkaufsverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten als auch zahlreiche Abstimmungen (z.B. die Gentechnikfrei-Initiative) zeigen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten genau wissen, welche Lebensmittel sie wollen und welche nicht. Und dass sie einen bewussten Kaufentscheid fällen möchten.

Die Definition der Herkunft verarbeiteter Lebensmittel des IGE ist zu wenig durchdacht, weil es die Sensibilitäten der Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Bereich zu wenig berücksichtigt. Die SKS hat daher aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in diesem Bereich – schliesslich ist eine eindeutige Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln eines der zentralen Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten, wie uns auch immer wieder zahlreiche Zuschriften hierzu dokumentieren – einen Vorschlag ausgearbeitet. Dabei ist es auch unabdingbar, dass die Definition von Herkunft im Markenrecht mit derjenigen im Lebensmittelrecht kongruent sein muss.

Wir sind überzeugt, dass der Vorschlag sowohl den Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten nach Transparenz als auch den Anliegen der Nahrungsmittelindustrie nach unkomplizierten Herstellungsprozessen nachkommt. Ebenso gefährdet unser Vorschlag keineswegs die

Stossrichtung und den Erfolg der vorliegenden Gesetzesrevision, da er nur einen Teilaspekt umfasst, sodass wir auf die Berücksichtigung des Vorschlages durch das IGE zählen.

## **MARKENSCHUTZGESETZ:**

### **BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

#### **Art. 47 Abs. 3 Buchstabe c**

Die SKS befürwortet die Ausweitung von Art. 47 Abs. 3 lit. c um die Angabe der Firma. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen und die mögliche Täuschungsgefahr reduziert.

#### **Art. 48 Herkunftsangabe für Waren**

Die SKS unterstützt die Ergänzung des heutigen Art. 48 ausdrücklich. Wie oben stehend erwähnt, ist es aber in wenigen Bereichen nötig, in diesem Artikel konkreter zu legiferieren.

##### **ABS. 1**

Wie aus den unten stehenden Ausführungen deutlich wird, schlägt die SKS vor, das Konzept der kumulativen Kriterien zu ersetzen durch ein Konzept, das klar trennt zwischen Industrieprodukten, unverarbeiteten Lebensmitteln und verarbeiteten Lebensmitteln.

Damit würde für jede Produktkategorie ein neuer Absatz entstehen. Die SKS formuliert ihre unten stehenden Kommentare dennoch in Bezug auf die vorgeschlagenen Absätze.

##### **ABS. 2**

Die SKS hält die vorgeschlagene Konzeption der Definition der Herkunft von Industrieprodukten für vertretbar. Es stellen sich für uns allerdings einige Fragen, wobei wir gesamthaft auf die Definition der Herkunft von Industrieprodukten gemäss Art. 48 Abs. 2 E-MSchG und Art. 48 Abs. 3 lit. c E-MSchG Bezug nehmen. Dies auch, weil wir vorschlagen (siehe Abs. 1), das Kriterium der Herkunft Schweiz von Industrieprodukten in einem Absatz zu regeln.

Die Konsumentinnen und Konsumenten gehen mehrheitlich davon aus, dass ein Industrieprodukt, das als Schweizer Produkt gilt und mit einem Schweizerkreuz versehen worden ist, mehrheitlich in der Schweiz gefertigt worden ist. Dies hat auch der vom IGE erwähnte Fall der von Coop verkauften SIGG-Pfannen illustriert (Seite 69 der Vernehmlassungsunterlagen). Somit ist es für die SKS unabdingbar, dass mindestens ein Fabrikationsschritt in der Schweiz erfolgen muss (Art. 48 Abs. 3 lit. c E-MSchG).

Die SKS unterstützt somit ein ergänzendes Kriterium zu Art. 48 Abs. 2 E-MSchG. Es ist absolut zwingend, die Anforderung festzuhalten, dass mindestens ein Fabrikationsschritt am Ort, der als

Herkunft angegeben wird, stattfindet. Ansonsten könnten Produkte als Schweizer Produkte beworben werden, welche komplett im Ausland industriell gefertigt wurden – lediglich Forschung und Konzeption fanden in der Schweiz statt.

Hingegen ist für uns aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht klar, was ein solcher «Fabrikationsschritt» ist. Wenn – um bei den Pfannen zu bleiben – die gesamte Herstellung in China erfolgt, hingegen lediglich die Montage des Griffs auf den Pfannendeckel in der Schweiz erfolgt, könnte eine solche Pfanne gemäss Vorstellungen des IGE mit dem Schweizerkreuz beworben werden? Gehört auch die Verpackung von Industrieprodukten als Fabrikationsschritt? Die SKS erwartet vom IGE, einen konkreten Formulierungsvorschlag nachzuliefern. Denkbar wäre, dass mindestens ein *wesentlicher* Fabrikationsschritt in der Schweiz erfolgen muss, wobei «wesentlich» eng definiert werden müsste.

Zudem ist die SKS überzeugt, dass die Steuerung über die Definition, was als Schweizer Produkt gelten darf, strenger über die Definition der Herstellungskosten erfolgen muss. Wir sind damit einverstanden, hierzu die Kosten für Forschung und Entwicklung zu zählen. Dafür ist für uns aber unabdingbar:

- dass die Bestimmung von Art. 48 Abs. 3 lit. c eindeutig zu definieren ist (siehe unsere Erläuterung oben).
- dass die Kosten für den Vertrieb der Ware wie für Marketing und Kundenservice nicht zu den Herstellungskosten zählen. Das IGE schlägt dies vor und wir verlangen, dass die gewählte Formulierung beibehalten wird.
- dass 70 Prozent der Herstellungskosten (anstelle 60 Prozent, wie vom IGE vorgeschlagen) in der Schweiz anfallen müssen.

Letzte Forderung basiert auf der Tatsache, dass die Kosten für Forschung und Entwicklung (typischerweise in der Schweiz) häufig hoch sind, währenddem die Kosten für die Fabrikation (typischerweise in Fernost) häufig gering sind. Damit das Kriterium der Herstellungskosten tatsächlich bindende Wirkung entfaltet, sollte der Prozentsatz auf 70 Prozent erhöht werden.

Anzumerken bleibt, dass dieser Prozentsatz sauber gemessen werden muss. Selbstverständlich kann die vorgeschlagene Regelung dazu führen, bei der Buchhaltung etwas «kreativer» zu sein.

ABS. 3

Dieser Absatz ist von grösster Bedeutung für die gesamte Vorlage. Die SKS würdigt die Vorarbeit des IGE.

*Buchstabe a*

Die SKS unterstützt ausdrücklich die gewählte Formulierung. Damit wird die heutige Gesetzgebung konkretisiert und verstärkt – dies zugunsten der Konsumentinnen und Konsu-

menten. Gemäss Seite 85 der Vernehmlassungsunterlagen kann neu eine Pflanze, die zwar in der Schweiz geerntet, jedoch teilweise in Holland gewachsen ist, nicht mehr als Schweizer Pflanze bezeichnet werden. Ebenso muss «Schweizer» Fleisch von Tieren stammen, die vollständig hier aufgezogen worden sind.

Mit der neuen Regelung wird die Information der Konsumentinnen und Konsumenten deutlich verbessert – schliesslich nimmt die Mehrzahl der Konsumentinnen und Konsumenten bereits heute an, dass ein als aus der Schweiz stammend deklarierter Nüsslersalat vollständig hier gewachsen ist. Die Regelung unterstützt auch die einheimische Landwirtschaft.

Wir sind uns bewusst, dass diese Regelung zum Teil strenger ist als die Bestimmungen des Herkunftslabels «Suisse Garantie». Dies ist hingegen nötig: Bekannt ist der jüngste Fall, bei dem eben Nüsslersalat unter dem Label «Suisse Garantie» verkauft wurde. Dabei wurden aber bereits grosse Setzlinge aus den Niederlanden importiert und lediglich noch das Auswachsen fand in der Schweiz statt.

Für die SKS ist es unabdingbar, dass die gewählte Formulierung des IGE bestehen bleibt.

#### *Buchstabe b*

Die Regelung für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte betritt heikles Terrain. In diesem Bereich sind die Konsumentinnen und Konsumenten, wie unter Grundsatz formuliert, sensibel. Zudem bestehen im Lebensmittelrecht Bestimmungen, wann die Herkunft von verarbeiteten Lebensmitteln angegeben werden *muss*. Das IGE schlägt nun eine Bestimmung vor, wann die Herkunft von verarbeiteten Lebensmitteln angegeben werden *darf*. Hinzu kommt, dass heutzutage im Lebensmittelrecht noch der Begriff des Produktionslandes erwähnt wird (siehe unsere Ausführungen zu Art. 20 Abs. 1 LMG unten stehend). Die SKS ist der Auffassung, dass in diesem Bereich eine Lösung nur möglich ist, wenn klar unterschieden wird zwischen dem, was deklariert werden *muss*, und dem, was deklariert werden *kann* – sowie wenn klar unterschieden wird zwischen der *Herkunft* von verarbeiteten Lebensmitteln und dem *Produktionsland* bzw. dem *Herstellungsort* von verarbeiteten Lebensmitteln. Hier ist das IGE unpräzise.

Das IGE schlägt vor, dass beispielsweise in der Schweiz verarbeitetes Trockenfleisch als aus Schweizer Herkunft ausgegeben werden dürfte (und mit einem Schweizerkreuz versehen) – selbst wenn das Fleisch aus dem Ausland stammt, unter der Voraussetzung (Abs. 2), dass somit weniger als 40 Prozent der gesamten Herstellungskosten für den ausländischen Rohstoffanteil aufgewendet würden. Dies wäre eine klare Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten. Bei einer solchen Angabe würden die Konsumentinnen und Konsumenten eindeutig davon ausgehen, dass auch – und insbesondere! – der zentrale Rohstoff dieser verarbeiteten Lebensmittel aus der Schweiz stammt. Die SKS lehnt daher den Vorschlag des IGE deutlich ab.

Der Vorschlag des IGE wird umso problematischer, als dass im Lebensmittelrecht festgehalten wird, wann die Herkunft des Rohstoffes eines verarbeiteten Lebensmittels angegeben werden

*muss.* Gemäss Art. 16 LKV muss das Herkunftsland desjenigen Rohstoffes angegeben werden, wenn:

- der Rohstoff mindestens 50 Prozent des Endproduktes ausmacht; und
- das Herkunftsland des Rohstoffes nicht mit dem angegebenen Produktionsland übereinstimmt und daraus eine Täuschung entstünde.

Dies würde dazu führen, dass auf dem verarbeiteten Lebensmittel gross ein Schweizerkreuz prangern würde und «Herkunft Schweiz» stünde – hingegen kleingedruckt zu lesen wäre, dass beispielsweise das Fleisch aus Brasilien stamme. Im Fall der Coop-Pfannen (siehe weiter unten) schreibt das IGE selber (siehe Seite 69 der Vernehmlassungsunterlagen), dass eine solch doppelte Beschriftung die Konsumentinnen und Konsumenten zusätzlich verwirren würde und damit kaum der Klarheit förderlich wäre.

Dies veranschaulicht, dass sich die Konzepte des Begriffs «Herkunft» (Abs. 1) und des Anteils der Herstellungskosten (Abs. 2) nicht auf landwirtschaftliche Produkte übertragen lässt. Die Konsumentinnen und Konsumenten ordnen die Herkunft von landwirtschaftlichen Produkten eindeutig dort zu, woher der Rohstoff stammt. Es stört die Konsumentinnen und Konsumenten, wenn der Rohstoff von Spezialitäten (z.B. Bündner Fleisch, Roquefort) nicht aus dem Land stammt, in dem das Lebensmittel verarbeitet wurde – selbst wenn die Verarbeitungsmethode eine typische Praxis einer Region darstellt. Daher wurde heute bewusst der Begriff «Produktionsland» gewählt, welche den Konsumentinnen und Konsumenten anzeigt, dass das Herkunftsland und das Produktionsland von Lebensmittel zwei verschiedene sein können.

Die SKS verlangt, dass verarbeitete Lebensmittel als aus der Schweiz stammend deklariert und mit dem Schweizerkreuz beworben werden können, nur wenn:

- mindestens 90 Prozent der Rohstoffe bzw. Zutaten aus der Schweiz stammen (gemessen am Gewichtsanteil des verarbeiteten Lebensmittels); und
- alle Rohstoffe bzw. Zutaten, die tierischen Ursprungs sind, aus der Schweiz stammen.

Die Bedingung eines Mindestanteils an Rohstoffen bzw. Zutaten einheimischen Ursprungs ist ein besseres Konzept als der Anteil der Herstellungskosten. Dieses Konzept liegt auch dem Herkunftslabel «Suisse Garantie» zugrunde. Demzufolge gelten verarbeitete Lebensmittel als aus der Schweiz stammend, wenn mindestens 90 Prozent der Rohstoffe bzw. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus der Schweiz stammen. Als nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs gelten gemäss den Richtlinien von Suisse Garantie Wasser, Salz, Zusatzstoffe, Mikroorganismen und andere (z.B. Vitamine), währenddem unter anderem auch Gewürze und Zucker als Rohstoffe bzw. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gelten. Die SKS schlägt vor, dieses Konzept zu übernehmen.

Hingegen gilt hierfür eine Einschränkung: Unter «Suisse Garantie» können auch Lebensmittel verkauft werden, die aus Liechtenstein, aus der Freizone Genf oder aus den Grenzzonen stammen sowie die in Liechtenstein verarbeitet wurden. Die SKS verlangt, dass diese Ausnahme in Art. 48 Abs. 3 lit. b E-MSchG nicht gemacht wird. Ansonsten werden die Konsumentinnen und Konsumenten über die wahre Herkunft getäuscht.

Somit wird auch deutlich, dass die SKS bereit ist, Hand zu bieten für Detailfälle. Wenn Rohstoffe von untergeordneter Bedeutung aus dem Ausland stammen (z.B. Trüffel aus Polen in einer in der Schweiz hergestellten Fleischpastete, gemäss Seite 47 der Vernehmlassungsunterlagen), sollen diese verarbeiteten Naturprodukte als aus der Schweiz stammend deklariert werden dürfen.

Zweitens – und im Gegenzug – ist es für die SKS zwingend, dass verarbeitete Naturprodukte, welche Rohstoffe bzw. Zutaten tierischen Ursprungs (z.B. Fleisch, Fisch, Eier, Milch) enthalten, keinesfalls mit «Herkunft Schweiz» deklariert und mit einem Schweizerkreuz beworben werden dürfen, wenn der tierische Rohstoff nicht aus der Schweiz stammt – selbst wenn der Rohstoff weniger als 10 Prozent am Lebensmittel ausmacht (z.B. Eier in einem Sandwich, Fleisch auf einer Fertigpizza). Die Konsumentinnen und Konsumenten reagieren sensibel auf die Herkunft tierischer Produkte. Ausserdem würde eine solche Angabe die Konsumentinnen und Konsumenten automatisch zur falschen Überlegung anleiten, dass bei einer Fertigpizza aus der Schweiz auch – und vor allem! – das Fleisch aus der Schweiz stammt.

Die SKS schlägt daher folgende neue Formulierung für Buchstabe b vor:

«für verarbeitete Naturprodukte: dem Ort, wo mit der Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden und wo mindestens 90 Prozent der Zutaten und alle Zutaten tierischen Ursprungs aus demselben Ort gemäss Buchstabe a herkommen.»

Für die SKS ist unabdingbar, dass dieser Buchstabe b angepasst wird. Ansonsten wird mit der vorliegenden Gesetzesrevision, welche ja vornehmlich die Industrieprodukte betreffen soll, unnötig in ein sehr heikles Gebiet eingegriffen. Die Konsumentinnen und Konsumenten würden wie gesagt niemals akzeptiert, dass auf einem Käse mit ausländischer Milch ein Schweizerkreuz prangen dürfte. So hat der Fall, dass auf einem Trockenfleisch das Matterhorn angegeben war, hingegen das Fleisch aus Brasilien stammte, für Aufsehen gesorgt. Es ist klar, dass das Werben mit dem Matterhorn die Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Fall täuscht.

*Buchstabe c*

Siehe Kommentar zu Art. 48 Abs. 2 E-MSchG oben stehend.

ABS. 4

Keine Anmerkungen.

#### ABS. 5

Die SKS spricht sich dafür aus, diesen Absatz zu streichen. Dieser Absatz stellt eine unnötige Ausnahme der eindeutig formulierten Kriterien der Absätze 2 bis 4 dar. Zwar ist die Ausnahme restriktiv formuliert – es ist an den Anbietern nachzuweisen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden. Dennoch ist dies der Rechtssicherheit abträglich und führt zu unnötigem Interpretationsspielraum.

Dies wird veranschaulicht durch die Ausführungen auf Seite 50 der Vernehmlassungsunterlagen, gemäss dem ein multinationales Unternehmen, welches Schweizer Kosmetika verkauft, aber keinen Herstellungsschritt in der Schweiz vornimmt, nachweisen muss, dass die Konsumentinnen und Konsumenten unter ihrem Produkt ein Schweizer Produkt verstehen. Unseres Erachtens sollte klar sein, dass die Absätze 2 und 3 diese Praxis verbieten – eine Ausnahme untergräbt daher den Wortlaut dieser beiden Absätze.

Denkbar wäre lediglich, in Abs. 5 eine Ausnahme für die beiden vom IGE genannten Bereiche der Uhren und der Schokolade zu gewähren.

#### ABS. 6

Die SKS lehnt diese Bestimmung ab. Selbstredend kann die Schweiz ausländischen Staaten nicht vorschreiben, wie sie «Herkunft» zu definieren haben. Hingegen kann die Schweiz vorschreiben, welche Vorgaben eine Herkunftsangabe für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten erfüllen muss. Die SKS verlangt daher, dass insbesondere bei Lebensmitteln die geltende Regelung der Herkunftsdeklaration in LMG und LKV nicht durch Art. 48 Abs. 6 E-MSchG ausgehebelt wird. Das LMG setzt klare Bedingungen, wann die Herkunft von Lebensmitteln (auch ausländischen) angegeben werden *muss*.

Es wäre selbstverständlich wünschenswert, wenn alle Länder ein und dasselbe unter «Herkunft» verstehen würden. Mit der vorliegenden Revision zeigt das IGE, dass eine eng gefasste Definition von Herkunft den Wirtschaftsstandort Schweiz stärkt. Dementsprechend fordern wir die Eidgenossenschaft auf, sich bei der EU für eine Harmonisierung der Definition von Herkunft einzusetzen – gemäss den Kriterien, wie sie das IGE vorschlägt, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik der verarbeiteten Naturprodukte (siehe unsere Anmerkungen zu Art. 48 Abs. 3 lit. b E-MSchG).

### **Art. 49 Herkunftsangabe für Dienstleistungen**

#### ABS. 1

Die SKS unterstützt explizit die vorgeschlagene Regelung. Die Liste der Kriterien (Buchstaben a und b) darf unseres Erachtens nicht erweitert werden. Wir teilen die Auffassung des IGE, dass

im Sinn der gegenrechtlichen Behandlung es nicht mehr möglich sein soll, dass ein Schweizer Bürger im Ausland, der keinen Bezug zur Schweiz hat, eine «Swiss School» eröffnen darf.

ABS. 2

Keine Anmerkungen.

ABS. 3

Die SKS verlangt, diesen Absatz zu streichen. Zur Argumentation siehe die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 5 E-MSchG oben.

### **Art. 51a Beweislastumkehr (neu)**

Die SKS unterstützt den neuen Artikel 51a ausdrücklich. Er ist zentral für das Funktionieren des vom IGE vorgeschlagenen Systems des Markenschutzes.

Wie vom IGE geschildert, ist es beispielsweise den Konsumentenorganisationen nicht möglich nachzuweisen, dass eine Herkunftsbezeichnung falsch ist. Lediglich im Ausnahmefall hätten die Konsumentenorganisationen stichhaltige Beweise hierfür. Daher ist es zwingend, dass der Produzent, der Kenntnis über seinen Herstellungsprozess hat, nachweisen muss, dass seine Herkunftsangabe korrekt ist – wenn dies angezweifelt wird.

Angesichts dessen verlangt die SKS, dass Art. 51a zwingend formuliert wird. Es reicht nicht aus, dass der Richter die Möglichkeit hat, die Beweislastumkehr einzufordern. Und dies auch nur, wenn es angemessen erscheint. Dies führt lediglich zu Rechtsunsicherheit. Die SKS verlangt daher, Art. 51a wie folgt zu formulieren:

«Die Beweislast für die Richtigkeit einer Herkunftsangabe obliegt dem Benutzer.»

### **Art. 64 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 3 (neu)**

Die SKS stimmt der vorgeschlagenen Neuerung zu, dass das IGE je nach Verhältnismässigkeit eingreift. Wir erwarten allerdings, dass das IGE nicht nur einschreitet, wenn es das Interesse der Eidgenossenschaft erfordert, sondern auch dann, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden. Dem IGE wird nämlich mit dieser Revision des MSchG eine tragende Rolle zur Wahrung der Konsumentenrechte eingeräumt.

## **WAPPENSCHUTZGESETZ: BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

### **Art. 8 Gebrauch der Wappen**

#### **ABS. 1**

Die SKS unterstützt die gewählte Formulierung ausdrücklich. Wie einleitend erwähnt, erachten wir es als sinnvoll, den Gebrauch des Schweizer Wappens nur den Gemeinwesen zuzugestehen. Organisationen oder Produkte, welche das Schweizerwappen verwenden, werden sonst fälschlicherweise der Eidgenossenschaft zugeordnet. Es ist ohne Weiteres möglich, dass die betroffenen Akteure auf das Schweizerkreuz umstellen.

Es ist dabei bedeutsam zu erwähnen, dass auch der Gebrauch leicht mit dem Schweizer Wappen verwechselbarer Zeichen untersagt wird. Das IGE umschreibt auf Seite 64 der Vernehmlassungsunterlagen klar und deutlich, was leicht verwechselbare Zeichen sind. Es ist damit für die Unternehmen und Organisationen eindeutig, welche Zeichen verwendet werden dürfen.

#### **ABS. 2**

Keine Anmerkungen.

#### **ABS. 3**

Die SKS unterstützt den vorgeschlagenen Absatz. Der Gebrauch des Schweizer Wappens, der ja restriktiver gehandhabt wird als derjenige des Schweizerkreuzes, suggeriert auch den Konsumentinnen und Konsumenten, dass die Kriterien zu dessen Gebrauch strenger gefasst sind. Insofern ist es logisch, dass die Bedingung der Herkunft ebenfalls strenger definiert wird. Eine vollständige Herstellung in der Schweiz ist wünschenswert und eindeutig.

#### **ABS. 4**

Die SKS unterstützt den vorgeschlagenen Absatz. Es ist zweckmässig, für die vorgeschlagenen Güter Ausnahmen zu definieren, da es einen kulturellen Bezug zum Schweizerwappen gibt. Bei Souvenirartikeln ist dies nicht der Fall; das Anbringen des Schweizerkreuzes genügt. Weitere Ausnahmen als die vorgeschlagenen sollen daher gemäss SKS nicht gemacht werden.

## **Art. 9 Gebrauch der Fahnen und Hoheitszeichen**

### **ABS. 1**

Die SKS unterstützt die vorgeschlagene Formulierung. Wie einleitend erwähnt, finden wir es vertretbar, dass das Schweizerkreuz als Marketinginstrument ergänzend zu einer schriftlichen Angabe der Herkunft eingesetzt wird. Voraussetzung hierfür sind klare Kriterien, welche diesen Gebrauch regeln. Das IGE definiert hierfür in Abs. 1 einige Kriterien, beispielsweise dass der Gebrauch nicht irreführend sein oder nicht gegen geltendes Recht verstossen darf.

### **ABS. 2**

Abs. 2 ist einer der Angelpunkte der vorliegenden Revision aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten. Die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Waren und Dienstleistungen wird eindeutig als Herkunftsangabe verstanden. Es ist daher logisch, dass nur solche Waren und Dienstleistungen mit dem Schweizerkreuz gekennzeichnet werden dürfen, welche aus der Schweiz stammen bzw. in der Schweiz erbracht werden. Das IGE definiert hierfür in Art. 48 und Art. 49 E-MSchG (siehe oben) die Kriterien. Daher muss Abs. 2 hierauf Bezug nehmen.

Die SKS unterstützt ausdrücklich die gewählte Formulierung, welche Klarheit schafft. Der Gebrauch des Schweizerkreuzes wird damit bereits untersagt, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten es als Herkunftsangabe verstehen – also somit auch in Fällen, in denen die Unternehmen das Schweizerkreuz nicht als Herkunftsangabe (gemäss den Kriterien des IGE) anbringen, sondern zu anderen Zwecken (z.B. Lizenzfirma hat Sitz in der Schweiz). Eine lockere Formulierung würde zu unnötigen Abgrenzungsproblemen führen, wie auch das vom IGE genannte Beispiel der mittlerweile «berühmten» Pfannen der Coop-Trophy illustriert: Zwar stand auf der Verpackung «made in China» – hingegen assoziierten die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts des deutlich sichtbaren Schweizerkreuzes im Logo «Sigg Switzerland», dass die Pfannen in der Schweiz hergestellt seien. Genau solche Fälle müssen mit der vorliegenden Gesetzesrevision eindeutig verhindert werden.

## **Art. 11 Gebrauch der nationalen Bild- und Wortzeichen**

### **ABS. 1**

Die SKS trägt die gewählte Formulierung mit. Das Konzept des Schweizerkreuzes wird auf nationale Bild- und Wortzeichen übertragen, was konsequent ist.

### **ABS. 2**

Wie bereits zu Art. 9 erwähnt, macht die SKS die Verwendung der Schweizer Symbole als Marketinginstrument von klaren Kriterien abhängig. Es ist daher zentral, dass auch nationale

Bild- und Wortzeichen nur auf Produkten und Dienstleistungen angebracht werden, wenn diese aus der Schweiz stammen bzw. in der Schweiz erbracht wurden (gemäss den Kriterien von Art. 48 und Art. 49 E-MSchG). Denn ein auf einem Produkt angebrachter Wilhelm Tell oder das Matterhorn wecken bei den Konsumentinnen und Konsumenten eindeutig die Erwartung, dieses Produkt stamme aus der Schweiz. Die gewählte Formulierung ist daher unbedingt beizubehalten.

### **Art. 13 Eintragungsverbot**

#### ABS. 1

Die SKS trägt die gewählte Formulierung mit. Damit erfüllt das Schweizerkreuz seinen Marketingzweck. Wie erwähnt halten wir es für vertretbar, dass Unternehmen, welche ein neu unzulässiges Zeichen (z.B. das Schweizer Wappen) in ihrer Marke eingetragen haben, dieses durch das Schweizerkreuz ersetzen.

#### ABS. 2

Die SKS unterstützt die gewählte Formulierung. Wie zu Art. 8 Abs. 4 E-WSchG erwähnt, sollen die Ausnahmen der Verwendung des Schweizer Wappens restriktiv gehandhabt werden. Eine Eintragung als Marke ginge zu weit und ist auch nicht zwingend nötig für die gewährten Ausnahmen.

### **Art. 14 Gebrauch der ausländischen öffentlichen Zeichen**

#### ABS. 1

Die SKS unterstützt ausdrücklich die Aufhebung der Bestimmung, ausländische Hoheitszeichen nur zu schützen, wenn der entsprechende Staat der Schweiz Gegenrecht gewährt. Wie das IGE festhält, sind es lediglich noch wenige Staaten, die nicht Gegenrecht gewähren. Somit erhöht die gewählte Regelung die Rechtssicherheit.

Ebenso ist es konsequent, auch den Gebrauch von Zeichen zu untersagen, welche leicht mit ausländischen Zeichen verwechselt werden können. Dies kommt erstens dem ausländischen Staat (und damit dem guten Image der Schweiz) und zweitens dem Täuschungsschutz entgegen.

#### ABS. 2

Keine Anmerkungen.

### ABS. 3

Die SKS nimmt diesen Absatz ablehnend zur Kenntnis und verweist auf die oben stehenden Ausführungen zu Art. 48 Abs. 6 E-MSchG. Dadurch ist es möglich, dass Produkte auf den Schweizer Markt gelangen, welche die Konsumentinnen und Konsumenten über die wahre Herkunft täuschen. Wie oben erwähnt, ist es für die SKS unabdingbar, dass insbesondere bei den Lebensmitteln auch die Herkunft ausländischer Lebensmittel nach dem geltenden Lebensmittelrecht deklariert wird.

Für die SKS ist es in Ordnung, dass unbekannte ausländische Zeichen verwendet werden dürfen. Da sie unbekannt sind, liegt keine Täuschungsgefahr vor.

### ABS. 4

Keine Anmerkungen.

## **Art. 16 Eintragungsverbot**

Die SKS unterstützt diese Bestimmung. Es ist logisch, den ausländischen Zeichen den gleichen Schutz zu gewähren wie den inländischen.

## **Art. 19 Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenschutzorganisationen**

Der vorliegende Absatz ist für die SKS von zentraler Bedeutung. Es gilt unbedingt, nicht nur dem Gemeinwesen und den Wirtschaftsverbänden, sondern auch den Konsumentenschutzorganisationen die Klageberechtigung zuzusprechen.

Dies erklärt sich aus der einfachen Tatsache, welche Akteure Interesse an der Stärkung des vorliegenden Schutzes von Marken, Wappen und Herkunft haben (siehe auch Präambel):

- die Eidgenossenschaft: Sie schützt damit ihre Hoheitszeichen.
- die Berufs- und Wirtschaftsverbände: Sie sorgen damit für fairen und lautereren Wettbewerb in ihrer Branche. Mitbewerber, welche die vorliegenden Bestimmungen verletzen, schaden den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.
- die Konsumentinnen und Konsumenten: Die Vorlage vermindert die Täuschungsgefahr auf dem Markt. Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich darauf verlassen, dass eine Herkunftsangabe korrekt ist. Gemäss Konsumentenschutzgesetz steht den Konsumentenschutzorganisationen das Recht zu, die Konsumentinnen und Konsumenten zu vertreten.

Angesichts dieses dreifachen Anliegens an die vorliegende Gesetzesrevision wäre es absurd, den Konsumentenschutzorganisationen keine Klageberechtigung einzuräumen. Sie verteidigen die legitimen Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten als bedeutsame Marktteilnehmende. Nur ein Markt ohne Täuschung und mit vollständiger Information kann reibungslos und im übergeordneten Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft funktionieren. Es sind daher die Konsumentenschutzorganisationen, welche als Anwälte des Täuschungsschutzes agieren. Gerade das vom IGE an anderer Stelle genannte Beispiel der SIGG-Pfannen ist ein solcher Fall, bei dem den Konsumentenorganisationen das Recht eingeräumt werden muss, einzuschreiten und zu klagen.

Das Klagerecht bezieht sich auf einen klar umrissenen Sachverhalt – eine täuschende Herkunftsangabe gemäss Art. 47 MSchG. Ein Missbrauch dieses Rechtes durch die Konsumentenorganisationen ist nicht zu befürchten. Damit würde nicht – wie zum Teil argumentiert wird – die wirtschaftliche Entwicklung blockiert. Ganz im Gegenteil dient saubere Information allen Marktteilnehmenden und hält das gute Image der Schweiz aufrecht.

#### **Art. 27**

Die SKS verlangt, dass rechtskräftige Urteile, welche den Schutz der öffentlichen Zeichen als Herkunftsangaben im Sinne von Art. 47 MSchG betreffen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Art. 27 ist deshalb wie folgt zu formulieren:

«Die beurteilende Behörde stellt dem IGE verfahrensleitende Verfügungen und rechtskräftige Urteile in vollständiger Ausführung unentgeltlich zu. Rechtskräftige Urteile sind zu veröffentlichen.»

#### **Art. 30 Weiterbenützungrecht**

Eine derart lange Übergangsfrist lehnt die SKS entschieden ab. In Anbetracht der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens würde es somit noch etwa 8 Jahre dauern, bis Klarheit bei der Verwendung öffentlicher Zeichen herrscht. Und dies, obwohl der Handlungsbedarf aufgrund der heutigen Verwirrung sehr gross ist.

Die SKS schlägt eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor. Wir sind der Ansicht, dass dies vertretbar ist. Die betroffenen Akteure können bereits jetzt oder spätestens nach Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates damit beginnen, die nötigen Schritte einzuleiten, um die neuen Bestimmungen des Marken- und des Wappenschutzgesetzes zu erfüllen. Sie haben damit genug Zeit.

## **Art. 31 Hinterlegte oder eingetragene Marken**

Die SKS lehnt die geltende Formulierung ab. Angesichts des zehnjährigen Eintrags von Marken würde damit eine überaus lange Übergangsfrist geschaffen. Die SKS verweist auf ihre Argumente zu Art. 30 E-WSchG. Wir verlangen daher, dass solche Marken nur bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten des WSchG verwendet werden dürfen. Wir schlagen daher die folgende Formulierung vor:

«Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterlegten oder eingetragenen Marken, die ein Wappen als Markenbestandteil enthalten, können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bis zu zwei Jahre weiter gebraucht werden. Danach erlischt die Hinterlegung oder Eintragung.»

## **LEBENSMITTELGESETZ**

### **Art. 20 Abs. 1**

Das IGE verweist in seinen Unterlagen (S. 84) auf den Zusammenhang zwischen der vorliegenden Revision und den Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Dies ist umso relevanter, als mit der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG-Revision) die Deklaration des Herkunftslandes bei Lebensmitteln ebenfalls zur Diskussion steht. Es ist daher unabdingbar, die Überlegungen beider Revisionsbestrebungen miteinander zu verknüpfen.

Wie zu Art. 48 Abs. 3 lit. b festgehalten, geht es beim Lebensmittelgesetz darum, dass die Herkunft angegeben werden *muss*. Das IGE schlägt nun vor, dass das Produktionsland als obligatorische Angabe bei Lebensmitteln nicht mehr angegeben werden muss.

Die SKS ist gegen eine Streichung der Pflicht zur Deklaration des Produktionslandes im Lebensmittelrecht im Rahmen dieser Gesetzesrevision, ohne dass die ganze Bandbreite der Deklaration von Herkunft im Lebensmittelrecht umfassend diskutiert wird. Das IGE unterlässt dies. Auf die Problematik der Deklaration der Herkunft der Rohstoffe von verarbeiteten Lebensmitteln wird gar nicht eingegangen. Es ist daher nötig, eine Gesamtschau zu machen.

Denn das IGE greift grundsätzlich eine diskussionswürdige Problematik auf. Die Gleichstellung «Herkunft = Produktionsland/Herstellungsort» bei verarbeiteten Lebensmitteln (siehe unsere Stellungnahme zu Art. 48 Abs. 3 lit. c E-MSchG oben stehend) hat der Nahrungsmittelindustrie Probleme bereitet, da das Produktionsland insbesondere bei hochgradig verarbeiteten Lebensmitteln aufgrund mehrerer Standorte häufig wechselte – hingegen es für die Konsumentinnen und Konsumenten kaum von Interesse ist, den Produktionsstandort von Magnum-Eis zu kennen. Viel bedeutender ist ihnen die Herkunft der essentiellen Rohstoffe bei bestimmten verarbeiteten Lebensmitteln. Daher wurde bei einfach verarbeiteten Lebensmitteln unterschieden zwischen der Angabe des Produktionslandes (z.B. «hergestellt in der Schweiz») und der Angabe der Herkunft (z.B. «mit Fleisch aus Brasilien»). So steht es heute auf einigen Verpackungen (häufig

freiwillig und nicht vom Lebensmittelrecht vorgeschrieben), was den Konsumentinnen und Konsumenten eindeutige Klarheit verschafft.

Gerade die bisher praktizierte Gleichstellung gemäss Art. 20 Abs. 1 (und somit die Bestimmung in Art. 15 Abs. 3 LKV) bereitete der Nahrungsmittelindustrie ökonomische Probleme und führte zur Kritik an der geltenden Regelung im LMG, was als Kritik an der Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln verstanden wurde. So wurden im Rahmen der THG-Revision Forderungen zur Abschaffung der Herkunftsdeklaration laut. Diese sind nicht korrekt, wie auch der Vorschlag des IGE zeigt. Es ist «lediglich» nötig, mit der Nahrungsmittelindustrie zu diskutieren, in welchen Fällen Ausnahmen von der Deklarationspflicht des Produktionslandes gemacht werden können, und diese dann im Lebensmittelrecht festzulegen.

Nach einer solchen umfassenden Diskussion wäre die SKS bereit, bei der Deklaration des Produktionslandes von verarbeiteten Lebensmitteln Ausnahmen vorzusehen oder bei Fällen von geringer Bedeutung andere Regelungen zu erlassen, wenn dafür im Gegenzug die Deklaration der Herkunft der Rohstoffe verarbeiteter Lebensmittel beibehalten und um die zwingende Deklaration der Herkunft tierischer Rohstoffe ausgeweitet wird (Art. 16 LKV). Denn die heutige Regelung ist zu spezifisch. Nur unter verschiedenen Bedingungen (siehe Seite 7) muss die Herkunft des wesentlichen Rohstoffes angegeben werden. Somit muss nur bei äusserst wenigen Lebensmitteln (z.B. «Bündner Fleisch», «Thurgauer Süssmost») die Herkunft der Rohstoffe angegeben werden.

Die SKS verlangt daher, dass die Herkunft von tierischen Rohstoffen (z.B. Fleisch, Fisch, Eier, Milch) in jedem Fall angegeben werden muss. In diesem Bereich sind die Konsumentinnen und Konsumenten äusserst sensibel. Also beispielsweise soll auch in einem Sandwich mit mehreren Zutaten die Herkunft des Fleisches deklariert werden. Die SKS bedauert, dass das IGE bei seinen Erwägungen zur Herkunftsdeklaration im Lebensmittelrecht derartige Überlegungen aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gemacht hat.

Das IGE verweist auf S. 85 auf die Situation in der EU bezüglich Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln. Hier gilt es anzumerken, dass sich die entsprechenden Bestimmungen in der EU in Revision befinden. Es gilt daher, nicht vorschnell das hohe Schweizer Niveau zu senken und der EU anzupassen. Ebenso ist es gerade im Bereich des Lebensmittelrechts mehrmals vorgekommen, dass die EU das höhere Schweizer Niveau übernommen hat (z.B. Verbot Batteriehaltung von Legehennen, Verbot von Antibiotika und Hormonen bei der Fleischproduktion). Da aus den Vernehmlassungsunterlagen des IGE herauszulesen ist, dass die vorgeschlagene Revision die Hoheitszeichen, den Wirtschaftsstandort und den Konsumentenschutz stärkt, sollte es nicht schwierig sein, diese Position gegenüber der EU zu vertreten.

Eine eindeutige und positive Neuerung ist hingegen die Bestimmung, dass ein als aus der Schweiz stammendes Naturprodukt wie z.B. Gemüse vollständig in der Schweiz gewachsen werden muss (siehe unsere Stellungnahme zu Art. 48 Abs. 2 Buchstabe a E-MSchG). Dies ist

eine Verbesserung gegenüber heute. Dementsprechend muss – wie das IGE richtig ausführt – die heutige Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) angepasst werden.

Angesichts der Entwicklung in der EU und der Komplexität der Definition von Herkunft verlangt die SKS vom IGE, zur Ausarbeitung der Botschaft die betroffenen Kreise (u.a. BAG, Kantonschemiker, Konsumentenorganisationen, Produzentenorganisationen) einzuladen, um gemeinsam eine mehrheitsfähigen Lösung zur Definition und Angabe von Herkunft von Lebensmitteln zu erarbeiten.

Die SKS dankt dem IGE nochmals für die Vorarbeit und hofft, dass wir mit unserer Stellungnahme einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung der vorliegenden Gesetzesrevision leisten können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
STIFTUNG FÜR KONSUMENTENSCHUTZ

sig.

sig.

Andreas Tschöpe  
Politischer Fachsekretär

Josianne Walpen  
Projektleiterin